

Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Frankenberg/Sa.

(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015 hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen oberen besonderen Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 02. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung ist die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Straßen, in der Baulast der Stadt Frankenberg sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Frankenberg.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (SächsStrG § 2 Abs. 1 u. § 2 Abs. 1 FStrG).
- (3) Zu den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (z.B. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Bepflanzung) und die Nebenanlagen (SächsStrG § 2 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 FStrG).
- (4) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung nicht berührt.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere der straßenrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften einzuholen (z.B. Baugenehmigungen).

- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten;
2. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Warenautomaten, Sonnenschutzdächer (Markisen);
3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen (Baustelleneinrichtungen), Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Aushub oder anderen Gegenständen;
4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
5. das Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln;
6. das Aufstellen von Infoständen;
7. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
8. das Abstellen von Gegenständen für einen begrenzten Zeitraum
9. das Aufstellen von Containern;
10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes oberhalb der Verkehrsfläche, insbesondere Überspannungen durch Seile, Rohre und Leitungen;
11. Blumenschalen und dekorative Elemente;
12. die Aufgrabungen und die daraus folgende Nutzung von öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie die Sperrung der Straße.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich für

1. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären u.ä. aus Anlass von öffentlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder kirchliche Prozessionen;
3. in den Straßenraum geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Warenautomaten bis 0,30 m Tiefe, wenn eine Fußwegbreite von 1,50 m, an Bushaltestellen 3,00 m, gemessen von der Bordsteinkante, nutzbar bleibt. Markisen u.ä. wenn die Unterkante dieser mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche und in einem Abstand von mindestens 0,75 m zur Straße endet.

4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur ab 18.00 Uhr am Tag vor und bis 20:00 Uhr am Tag der Entleerung;
 5. die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf öffentlichen Gehwegen, sofern die Lagerung den Gemeingebrauch nicht länger als 24 Stunden ausschließt bzw. erheblich beeinträchtigt;
 6. die Aufstellung von Fahrradständern ohne Werbung, 1 Werbeaufsteller bzw. 1 Angebotsträger bis 3 m², sowie Warenauslagen bis 3 m² am Ort der Leistung, wenn eine Fußwegbreite von 1,50 m, an Bushaltestellen 3,00 m, gemessen von der Bordsteinkante, eingehalten wird;
 7. Wohnungsumzüge; die den Gemeingebrauch nicht über 8 Stunden beeinträchtigen;
 8. Anlagen der öffentlichen Versorgung, wie Schaltkästen, Laternen, Abfallbehälter;
 9. Einrichtungen der öffentlichen Hand, wie Polizei- und Feuerwehrsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Unberührt von den Ausnahmen nach Abs. 1 bleiben die Anmeldepflicht nach dem Versammlungsgesetz und die Genehmigungspflicht nach der StVO.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag muss den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers enthalten. Dieser ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt einzureichen, ein Antrag auf Fristverlängerung einer gültigen Sondernutzung mindestens eine Woche vorher. Bei flächenmäßiger Inanspruchnahme der öffentlichen Straße ist ein maßstabsgerechter Lageplan (in der Regel 1: 500) mit Darstellung der zu nutzenden Fläche beizufügen, bei Baumaßnahmen ist ein Baustelleneinrichtungsplan stets erforderlich.

Bei Maßnahmen im Auftrag eines Dritten (Bauherrn) ist ein Nachweis des Auftrages oder eine Bestätigung des Dritten erforderlich. Die Stadt kann weitere Auskünfte, Nachweise, Erläuterungen, Zeichnungen und andere geeignete Darstellungen verlangen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu

Realisierung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie sonstigen Arbeiten im Straßenraum ist dem Antrag die Zustimmung der Straßenbaubehörde beizufügen.

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBL S. 438), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl., S.142) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVFG) vom 23. Januar 2003 (BGBL. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

§ 6

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.
- (3) An Stelle einer Sondernutzungserlaubnis kann mit dem Antragsteller auch ein öffentlicher Vertrag geschlossen werden.

§ 7

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist;

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist;
 5. Straßenbau- oder Straßenunterhaltungsmaßnahmen durch die Sondernutzung beeinträchtigt werden könnten.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, als Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen, insbesondere Bedingungen und Auflagen verletzt hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Erlaubnisnehmer Sondernutzungsgebühren schuldet und einen Antrag auf Stundung oder Erlass nicht gestellt hat oder einen solchen Antrag nicht stattgegeben wurde.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik so wie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu Anliegergrundstücken und zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist spätestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen und der Stadt ordnungsgemäß durch Anzeige des Endes der Sondernutzung zurückzugeben. Maßgebend für die ordnungsgemäße Rückgabe ist die schriftliche Bestätigung der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt.
- (5) Die Verpflichtungen nach Abs. 4 bestehen auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen. Wird der Verpflichtung nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- (6) Absatz 4 gilt entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 9 Haftung und Sicherheiten

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger freizustellen.
- (2) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger sind zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten durch den Sondernutzer zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Sondernutzungsgegenstände.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Straßenbaulastträger hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Die Stadt und der Träger der Straßenbaulast haften nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Verminderte Gebühren werden gemeinnützigen Vereinen bei öffentlichen im Stadtgebiet stattfindenden Veranstaltungen erhoben.
- (4) Von erlaubnispflichtigen Sondernutzungen kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag die Sondernutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

- (5) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Der Gebührenschuldner hat alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (7) Das Recht Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt (z.B. Verwaltungsgebühren).

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
 4. derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Der gebührenpflichtige Zeitraum beginnt mit dem Tag, der in der Sondernutzungserlaubnis bezeichnet ist; bei einer unerlaubten Sondernutzung ist der Tag des Beginns der Sondernutzung maßgeblich. Der gebührenpflichtige Zeitraum endet mit der schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung § 8 Abs. 4 oder zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung. Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Im Übrigen gelten die §§ 187, 188 BGB.

Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 13 **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 14 **Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 14 Abs. 1
- a) Buchstabe a und c mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode, ohne gesonderte Aufforderung fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.
- (3) Die Frist für die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stadt die Sondernutzungserlaubnis erteilt oder von der Sondernutzung Kenntnis erlangt.
- (4) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, kann deren Höhe bei Änderung des Gebührentarifs oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgeblichen Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (5) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 15 **Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

- (3) Einmalige bzw. Mindestgebühren, Beträge unter 10,00 € und Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.
- (4) Der Anspruch auf Gebührenerstattung muss innerhalb von 3 Monaten nach Entstehen des Erstattungsgrundes geltend gemacht werden.

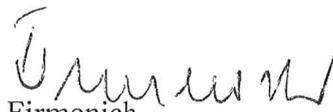
§ 16 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung. In diesem Fall ändern sich die festgesetzten Gebühren nicht. Bei ungenehmigten Sondernutzungen berechnet sich die Gebühr nach der zu Beginn der Sondernutzung geltenden Satzung.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Frankenberg/Sa vom 19.03.2004 außer Kraft.

Frankenberg/Sa., den 03. November 2016


Firmenich
Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis zur Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen der Stadt Frankenberg/Sa.**

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Zone I innerstädtisch	Zone II Ortsteile	Mindestgebühr
		Maßeinheit/	Zeiteinheit	in Euro	in Euro	in Euro
1	Aufstellen von Tischen u. Stühlen	m ²	Jahr	1,50	1,00	30,00
2.1	Verkaufswagen u. sonstige Verkaufsstände	m ²	Tag	1,50	0,50	10,00
2.2	Verkaufswagen u. sonstige Verkaufsstände mit Tourenplan	Fahrzeug	Monat	40,00	15,00	15,00
3.	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	40,00	30,00	30,00
4.	Warenständer,-auslagen ab 3 m ²	m ²	Monat	2,00	1,50	15,00
5	Sonnenschutzdächer/ Markisen			gebührenfrei	gebührenfrei	
6.	Fahrradständer			gebührenfrei	gebührenfrei	
7	Gerüste	m	Tag	0,30	0,30	20,00
8	Baustelleneinrichtungen (Maschinen, Bagger, Kräne usw.,) Baustoffabläufe	m ²	Tag	0,15	0,10	30,00
9.1	Aufstellen von Containern bis 8 m ³ über 24 Std. Abstell-dauer	Stück	Tag	3,50	3,00	5,00
9.2	Aufstellen von Containern ab 8 m ³ über 24 Std. Abstell-dauer	Stück	Tag	5,50	5,00	7,00
10	Baustellenzufahrten	Stück	Monat	20,00	20,00	20,00
10	Blumenschalen, dekorative Elemente			gebührenfrei	gebührenfrei	
11.1	Gegenstände aller Art bis 24 Std.			gebührenfrei	gebührenfrei	
11.2	Gegenstände aller Art ab 24 Std.	m ²	Tag	0,50	0,50	8,00
12.1	Plakatierungen 1.-14. Tag	Stück	Tag	0,20	0,20	10,00
12.2	Plakatierungen ab 15. Tag	Stück	Tag	0,40	0,40	15,00
12.3	Plakatierungen durch	Stück	Tag	0,00	0,00	00,00

	gemeinnützige städtische Vereine 1.-14. Tag bis 20 Plakate					
12.4	Plakatierungen durch gemeinnützige städtische Vereine 1.-14. Tag ab 21 Plakate	Stück	Tag	0,20	0,20	10,00
12.5	Plakatierungen durch gemeinnützige städtische Vereine ab 15. Tag	Stück	Tag	0,40	0,40	15,00
13.1	Werbe- u. Informationsveranstaltungen durch nicht ortsansässige Firmen	m ²	Tag	4,00	3,00	10,00
13.2	Werbe- u. Informationsveranstaltungen durch ortsansässige Firmen	m ²	Tag	1,50	1,00	5,00
13.3	Handzettel und Produktverteilung durch nicht ortsansässige Firmen	Person	Tag	8,00	8,00	8,00
13.4	Handzettel und Produktverteilung durch ortsansässige Firmen	Person	Tag	2,00	2,00	5,00
13.5	Infomobile,- stände gemeinnütziger städtischer Vereine, Parteien, Kirchen u. Religionsgemeinschaften			gebührenfrei	gebührenfrei	0,00
14.	Nutzung von Flächen für Veranstaltungen	m ²	Tag	0,20-3,00	0,10-2,00	15,00
15	Verwaltungskosten	je Vorgang		15,00-50,00	15,00-50,00	15,00